Der Bürgermeister
Sonderbereich 2 - Jugendamt

Vorlage Nr. 702/26

Betreff: **1. Lesung zu den „Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit der Stadt Rheine„**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	**15.10.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Gausmann Frau Wiggers**
Sozialausschuss	**15.10.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Gausmann Frau Wiggers**

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 242	Offene Behindertenarbeit
Produktgruppe 24	Offene Senioren- und Behindertenarbeit
Ziele Unser Rheine 2030	Inklusion

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		**Investitionsplan**	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Vorlage Nr. 702/26

Beschlussvorschlag/Empfehlung:
Der Sozialausschuss nimmt den Entwurf der „Inklusiven Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit der Stadt Rheine“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Richtlinien im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der Sitzung des Sozialausschusses am 10. November 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:
Die Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit sind erstmalig im Jahr 1996 in Kraft getreten und wurden 2003 und 2019 aktualisiert.
Die Träger, die in den letzten Jahren eine Förderung beantragt und erhalten haben, sind in den Prozess zur Überarbeitung der Richtlinien zur „Förderung der Behindertenarbeit“ eingebunden worden.

Neben der Einbindung der Träger der Behindertenarbeit, sind in Kooperation mit dem Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendförderung die Richtlinien der Behindertenarbeit an die Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung angeglichen worden. Künftig werden beide Regelwerke in einer gemeinsamen Veröffentlichung zusammengeführt. Im Zuge dieser Zusammenführung wurden die Regelungen sowohl inhaltlich als auch strukturell aufeinander abgestimmt. Sofern die bisherigen Richtlinien voneinander abweichende Förderbeträge aufwiesen, erfolgte eine Angleichung an den jeweils höheren Fördersatz. Maßnahmenziele dieser Angleichung sind vereinheitlichte Förderbedingungen sowie eine konsequente Stärkung des inklusiven Ansatzes in beiden Fachbereichen. Die Gegenüberstellung der aktuellen und der überarbeiteten Richtlinien der Behindertenarbeit werden in Anlage 1 in einer Synopse gegenübergestellt. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Antragsverfahren:
Neben den inhaltlichen Modifikationen ist eine Weiterentwicklung des Antragsverfahrens vorgesehen. Während die Träger ihre Anträge bislang formlos einreichen, soll die Antragstellung im Laufe des neuen Förderzeitraums digitalisiert werden. Die Übermittlung erfolgt dann formularbasiert über das Online-Tool „FormSolutions. Zugleich soll das Verfahren vereinfacht und der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die antragstellenden Träger reduziert werden.

Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit der Stadt Rheine

1. Vorwort

Menschen mit Behinderung sollen in Rheine selbstverständlich, gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dieses Ziel entspricht den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention, die die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen stärkt. Inklusion ist dabei eine gemeinsame Aufgabe von Stadtgesellschaft, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Engagierten. Die Stadt Rheine erkennt die besondere Bedeutung dieser Arbeit an und unterstützt Maßnahmen, die Begegnung ermöglichen, Barrieren abbauen und Menschen mit Behinderung in ihrer selbstbestimmten Teilhabe stärken.

Die Förderung soll entsprechend der allgemeinen Zielsetzung dieser Richtlinien dazu beitragen, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern und die Arbeit der freien Träger in diesem Aufgabenfeld zu stärken. Die Angebote der Behindertenarbeit schaffen hierfür wichtige Räume für Gemeinschaft, Freizeit, Bildung, Beratung, Unterstützung und Beteiligung.

Insbesondere das Engagement der vielen haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen trägt dazu bei, dass Teilhabe im Alltag konkret erfahrbar wird.

Dieses Engagement soll durch die vorliegenden Richtlinien verlässlich, transparent und bedarfsgerecht gefördert werden.

Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Bereich der Behindertenarbeit. Sie legen fest, welche Maßnahmen, Projekte, Schulungen und Anschaffungen gefördert werden können und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgt. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen wirksam einzusetzen, die Arbeit der Träger zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Rheine weiter zu fördern.

Gerichtet sind diese Richtlinien an alle, die in diesem Bereich tätig sind – unabhängig davon, ob sie **hauptamtlich oder ehrenamtlich** arbeiten. Dabei bringen die Beteiligten ganz unterschiedliche Erfahrungen und Voraussetzungen mit. Der Stadt Rheine ist es deshalb wichtig, dass die Richtlinien **für alle verständlich und gut nutzbar** sind.

Ergänzend zum eigentlichen Richtlinientext gibt es daher ein Stichwortverzeichnis, das wichtige Begriffe und Themen aufgreift und diese inhaltlich kurz erläutert bzw. beschreibt, um das sachliche Verständnis der Regelungen zu erleichtern.

Darüber hinaus steht die Koordination der Behindertenarbeit bei Fragen gerne zur Verfügung. Bei Fragen zu den Richtlinien, zur Antragstellung, zur Abrechnung oder zu anderen Themen rund um die Förderung der Behindertenarbeit wenden Sie sich gerne an die Stadt Rheine unter: inklusion@rheine.de
Die aktuellen Vorlagen für die Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine, unter: www.rheine.de/rathaus-service/formulare

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1. Die Stadt Rheine unterstützt die Behindertenarbeit durch Zuschüsse, insbesondere für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen, Schulungen, Projekte und Anschaffungen. Die Förderung dient dem Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen, ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken und notwendige Nachteilsausgleiche zu ermöglichen. Sie erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinien.
Die Förderung steht im Einklang mit dem Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sowie mit den Vorgaben der UN-BRK. Spezifische Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit

Behinderung stellen nach Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK keine Diskriminierung dar, soweit sie erforderlich sind, um bestehende Nachteile auszugleichen oder die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.
Gefördert werden können daher auch zielgruppenspezifische Angebote, die Menschen mit Behinderung besondere Fähigkeiten, Unterstützung oder Zugänge zur selbstbestimmten Teilhabe vermitteln oder ihre Teilhabe am kulturellen, sportlichen und freizeitbezogenen Leben ermöglichen. Dabei bleibt das Ziel bestehen, inklusive Angebote und den Zugang zu allgemeinen Strukturen nach Möglichkeit zu fördern.

2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung tatsächlich entstehender und förderungsfähiger Kosten verwendet werden. Übersteigen Zuschüsse, Eigenanteile und weitere Fördermittel die tatsächlichen Gesamtkosten, ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben trägt der Träger.

2.3. Förderungsberechtigt sind Träger, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie Selbsthilfegruppen, soweit der Zweck der Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien ist. Sie müssen in Rheine ansässig sein, eine verantwortliche Ansprechperson benennen und über ein Träger- oder Vereinskonto verfügen. Für Angebote für Kinder und Jugendliche gelten die Bedingungen der „Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit der Stadt Rheine“

2.4. Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die mit den Vorgaben der UN-BRK sowie mit dem Förderauftrag des SGB VIII § 11 Abs. 1 im Einklang stehen. Die Ziele, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen, ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken und notwendige Nachteilsausgleiche zu ermöglichen müssen dabei gegenüber den sonstigen Zielen und Aufgaben des Trägers überwiegen.

2.5. Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

2.6. Die antragsstellenden Personen sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz derer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) und Pflegeleistungen wie die Eingliederungshilfe und Assistenzleistungen hingewiesen werden.

2.7. Die Zuwendungen werden als einmalige Förderung gewährt und sind für jede Maßnahme neu zu beantragen.

2.8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung der Stadt Rheine, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

2.9. Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Verwaltung der Stadt Rheine eingeräumt wird.

2.10. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2.11. Die Empfangenden der Fördermittel sind verpflichtet, der Stadt Rheine für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

2.12. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er

- den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

3. Einzelförderrichtlinien

Die Einzelförderrichtlinien regeln die Förderung von Maßnahmen und Anschaffungen der Behindertenarbeit. Sie sind entsprechend der Systematik „Zuwendungszweck“, „Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen“, „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ sowie „Verfahren“ gegliedert.

<u>Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen</u>

- Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben,
- Betreuungspersonen, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rheine haben, sofern nach Maßgabe dieser Richtlinien das Verhältnis von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderung zu den betreuenden Personen gewahrt ist.

Für je zwei förderungsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung wird höchstens eine Betreuungsperson gefördert; eine anteilige Förderung ist möglich.

In besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Rollstuhlnutzung, Schwerstbehinderung, Pflegegrad 4 oder höher oder in sonstigen begründeten Einzelfällen, kann das Verhältnis auf eine 1:1-Betreuung ausgeweitet werden. Einzelfälle sind schriftlich zu begründen.

Der Träger ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuungspersonen einzusehen.

Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Betreuungspersonen entsprechend geschult sind.

Die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Rheine durch Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen spätestens nach 8 Wochen der Maßnahme oder der Anschaffung nachzuweisen.

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den entsprechenden Belegen. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Träger- oder Vereinskonten möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.

Berechtigte sollen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, insbesondere die Münsterlandkarte, hingewiesen werden.

3.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung für Menschen mit Behinderung

3.1.1 Zuwendungszweck

Erholungsmaßnahmen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sollen durch eine geeignete Programmgestaltung ein der Zielgruppe angemessenes Gemeinschaftserlebnis ermöglichen. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden.

3.1.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sowie die sie betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 2, max. 20 Übernachtungen und mind. 5 Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben

3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt in Höhe von:

a) **8,00 € / Übernachtung** je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in)
und zusätzlich

b) **9,00 € / Übernachtung** je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) **mit Münsterlandkarte**
c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft unter 25 Jahren an Maßnahmen teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **9,00 € / Übernachtung** gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins beziehungsweise der Münsterlandkarte nachzuhalten und die Zuwendungen nach Nummer 3 b) und c) ausschließlich zur Minderung des Teilnahmebetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

3.1.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung für Menschen mit Behinderung“ zu verwenden.
Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

3.2 Stadtranderholung

3.2.1 Zuwendungszweck

Menschen mit Behinderung soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes, ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden. Bei der Programmgestaltung sind die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe zu berücksichtigen. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden.

3.2.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

- Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 13 Jahren (in begründeten Ausnahmen auch jünger) mit Behinderung
- Betreuungspersonen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- Das Ferienprogramm muss mindestens 5 Werktage umfassen.
- Das Freizeitprogramm muss einen Umfang von mindestens **30 Stunden pro Woche** haben.
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine Verpflegung zu gewähren.

3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gewährt in Höhe von
a) **7,00 € je Tag** für jede förderungsfähige Teilnehmerin, jeden förderungsfähigen Teilnehmer und jede förderungsfähige Betreuungsperson

und zusätzlich

b) **4,50 € je Tag** für jede förderungsfähige Teilnehmerin und jeden förderungsfähigen Teilnehmer mit Münsterlandkarte

c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmer*innen einer Lebensgemeinschaft unter 25 Jahren an Freizeiten teil, wird für jede*n Teilnehmer*in eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 4,50 € / Tag gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Leistungsbezug durch Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins beziehungsweise der Münsterlandkarte nachzuhalten. Die zusätzliche Zuwendung nach Nummer 3 Buchstabe b und c ist ausschließlich zur Minderung des Teilnahmebeitrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

3.2.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.

Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden

3.3 Veranstaltungen / Tagesfahrten

3.3.1 Zuwendungszweck

Menschen mit Behinderung soll im Rahmen der Freizeitgestaltung die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht werden. Bei der Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden. Die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung soll gefördert werden.

3.3.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung sowie die sie zu betreuenden Personen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Bei den Veranstaltungen darf es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Treffen handeln. Zwischen den Veranstaltungen sollte mindestens ein Kalenderjahr liegen.

3.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für jede(n) förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in) wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des Eintrittspreises, der Teilnahmegebühr gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung

Werden Kosten für eine Teilnehmerbeförderung notwendig, wird daneben ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50%, der auf den förderungsfähigen Personenkreis anteilig entfallenden Kosten, gewährt.

Ist die Veranstaltung mit der Tätigkeit eines/er Referenten/In verbunden, die/der nicht vom Veranstalter gestellt werden kann, so können die Referentengebühren nur nach Vorlage des Programms und der Gebührenabrechnung bis zur Höhe von 50% der bei der Volkshochschule der Stadt Rheine üblichen Sätze erstattet werden.

Tagesfahrten werden nur gefördert, bei Institutionen, die keine Finanzierung über die Pflegesätze erhalten.

3.3.4 Verfahren

Der schriftliche Antrag, in dem die Anzahl der förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Betreuungspersonen mitgeteilt wird, und der Finanzierungsplan sind spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der Stadt Rheine vorzulegen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Maßnahmen, die nach dem 15.10. stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

3.4 Schulungen

3.4.1 Zuwendungszweck

Die Stadt Rheine fördert Schulungen, die ehrenamtlich Tätige für Aufgaben in der Behindertenarbeit qualifizieren, stärken und begleiten. Ziel ist es, die Qualität ehrenamtlicher Arbeit zu sichern, Handlungssicherheit im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu vermitteln und inklusive Angebote in Rheine weiterzuentwickeln. Die Schulungen sollen dazu beitragen, Teilhabe zu ermöglichen, Barrieren abzubauen und ehrenamtliches Engagement nachhaltig zu unterstützen.

3.4.2 Gegenstand der Förderung/ Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden:

Gefördert werden Schulungen für ehrenamtlich Tätige, die in Rheine Aufgaben in der Behindertenarbeit, in inklusiven Angeboten oder in der Begleitung von Menschen mit Behinderung übernehmen oder künftig übernehmen sollen.

Förderfähig sind insbesondere Schulungen zu Grundlagen der Behindertenarbeit und Inklusion, zum Umgang mit unterschiedlichen Behinderungsformen, zu Kommunikation, Assistenz und Begleitung, zur Barrierefreiheit, zum Schutzkonzept, zur Aufsichtspflicht, zur Ersten Hilfe, zur Teilhabeplanung, sowie zu rechtlichen und organisatorischen Fragen des Ehrenamts.

Darüber hinaus können Schulungen gefördert werden, die der Gewinnung, Begleitung, Stärkung und Anerkennung ehrenamtlich Tätiger dienen, sofern ein unmittelbarer Bezug zur Behindertenarbeit, oder zu inklusiven Angeboten besteht.

3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.
Die unter 3.4.2 genannten Schulungen werden je Tag und teilnehmende Person wie folgt gefördert:

a) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €
b) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €
c) Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5 Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage.

   Schulungen im Sinne des SGB IX §37a -Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen, zu Themen wie „Schutzauftrag“ zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, Gewaltprävention und die dazugehörige Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten im Bereich Menschen mit Behinderung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt:

a) Schulungen zum Schutz von Personen im Bereich Menschen mit Behinderung von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00 €
b) Schulungen zum Schutz von Personen
c) im Bereich Menschen mit Behinderung von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 25,00 €

3.4.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulung“ zu verwenden. Dem Antrag sind Angaben zum Schulungsträger, zu den Inhalten, zur Zielgruppe, zum zeitlichen Umfang sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Anträge sind vor Beginn der Schulung zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Schulung eingereicht werden.

Bei Schulungen, die nach dem 15.10. stattfinden oder enden, müssen die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

3.5 Innovative Projekte

3.5.1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Projekten soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen der Stadtgesellschaft gestärkt und das Thema Inklusion in Rheine weiter verankert werden. Projekte sollen konkrete, praxistaugliche Ansätze zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft entwickeln, erproben oder sichtbar machen und möglichst nachhaltig zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten beitragen.

3.5.2 Gegenstand der Förderung/ Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden örtliche Projekte von Trägern, Vereinen, Gruppen und Organisationen, die auf die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, den Abbau von Barrieren oder die Sensibilisierung für Inklusion ausgerichtet sind. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen, neue inklusive Angebote erproben, Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Teilhabe befähigen oder das Thema Inklusion in der Öffentlichkeit sichtbar machen.

Das Projekt muss einen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Behindertenarbeit oder zur inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens in Rheine haben. Es soll zeitlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sein und über die laufende Regelarbeit des Trägers hinausgehen. Nicht gefördert werden überwiegend vereinsinterne, kommerzielle, parteipolitische oder ausschließlich regelmäßige Angebote ohne besonderen Projektcharakter.

3.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu **50 %** der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter. Förderfähig sind insbesondere projektbezogene Sachkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie notwendige Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit. Der Zuschuss beträgt höchstens **1.500,- €** je Projekt und Kalenderjahr.

3.5.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekte“ zu verwenden. Dem Antrag sind eine Projektbeschreibung mit Zielsetzung, Zielgruppe, Zeitplan, Angaben zur Barrierefreiheit sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
Die Anträge sind vor Beginn des Projektes zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende des Projektes eingereicht werden. Bei Projekten, die nach dem 15.10. enden, müssen diese jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Die Bewilligung bei Projektförderung erfolgt nach Einzelfallentscheidung. Es empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Koordination der Behindertenarbeit der Stadt Rheine.

3.6 Anschaffungen

3.6.1 Zuwendungszweck

Den Förderberechtigten werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert, die für die Durchführung, Weiterentwicklung oder barrierearme Gestaltung von Angeboten für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. Dies umfasst sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen als auch die Beschaffung notwendiger technischer Geräte, Hilfs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien.
Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände.
Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Koordination der Behindertenarbeit der Stadt Rheine.

3.6.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- die Erstausstattung von Einrichtungen, Räumen oder Angeboten der Behindertenarbeit, soweit sie für die Durchführung inklusiver oder teilhabefördernder Angebote erforderlich ist
- die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten, Hilfsmitteln und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur, sofern diese der Behindertenarbeit, der Barrierefreiheit oder der Teilhabe von Menschen mit Behinderung dienen

3.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.

Der Zuschuss beträgt höchstens **1.500,00 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr.

Für geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Abschluss der Maßnahme.

3.6.4 Verfahren

Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffung“ für die Behindertenarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens **zwei Kostenvoranschläge**, sind **vorher** zu stellen.

Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach der Anschaffung eingereicht werden.

Bei Anschaffungen, die nach dem **15.10.** getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12**. des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

3.7 Dynamisierung

Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung bedarf einer erneuten politischen Beschlussfassung.

3.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

3.9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise und Informationspflichten sind der Internetseite der Stadt Rheine zu entnehmen:
https://www.rheine.de/service/informationspflichten-gem-art-13-14-dsgvo/index.html

Anlagen:

Anlage 1: Synopse Förderrichtlinien der Behindertenarbeit